

Benutzungsordnung der Hansestadt Lüneburg für schulische Einrichtungen (Schulräume, Schulturnhallen und Schulsportplätze) bei schulfremder Nutzung vom 17.07.1997 in der Fassung der 2. Änderung vom 26.08.2010

Aufgrund des § 40 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382) in der zur geltenden Fassung hat der Rat der Hansestadt Lüneburg (im Folgenden: „Stadt“) in seiner Sitzung am 26.08.2010 folgende Änderung der Benutzungsordnung der Hansestadt Lüneburg für Schulräume, Schulturnhallen und Schulsportplätze bei schulfremder Nutzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- 1) Schulische Einrichtungen, insbesondere Schulräume, Schulturnhallen und Schulsportplätze können auf Antrag auch für schulfremde Zwecke vergeben werden, soweit schulische Belange nicht entgegenstehen und die Einrichtungen zur Durchführung der beabsichtigten Veranstaltung geeignet sind.
- 2) Die Nutzungsüberlassung schulischer Einrichtungen an politische Parteien und ihnen zuzurechnende Organisationen und Initiativen sowie zur Durchführung parteipolitischer Veranstaltungen ist ausgeschlossen. Gleiches gilt auch für Veranstaltungen aller im Rat der Hansestadt Lüneburg vertretenen Fraktionen.

§ 2 Nutzungszeiten

- 1) Die Nutzungszeit ist grundsätzlich bis 22.00 Uhr begrenzt; Ausnahmen hiervon bedürfen der Zustimmung des Bereiches Bildung. Während der Schulferien sowie an Sonn- und Feiertagen wird die Erlaubnis nur in besonders begründeten Ausnahmefällen erteilt.

§ 3 Überlassung

- 1) Anträge auf Vergabe schulischer Einrichtungen sind schriftlich zu stellen. Für die Erteilung der Genehmigung ist der Bereich Bildung zuständig. Eine Weitergabe der Benutzungsberechtigung oder eine Untervermietung ist nicht gestattet.
- 2) Die Überlassung von Schulräumen durch den Bereich Bildung schließt andere zu beschaffende Erlaubnisse und Genehmigungen nicht ein und entbindet nicht von der Anmeldepflicht aufgrund anderer Vorschriften. Es gelten die Vorschriften des Versammlungsrechts und des Brandschutzrechts in der jeweils gültigen Fassung.
- 3) Die Überlassung der Schulräume erfolgt ausschließlich unter dem Vorbehalt des jederzeitigen entschädigungslosen Widerrufs.

§ 4 Benutzungshinweise

- 1) Die schulischen Einrichtungen einschließlich ihres Zubehörs und ihrer Geräte werden in dem Zustand zur Verfügung gestellt, in dem sie sich befinden. Eine Garantie für den ordnungsgemäßen Zustand wird von der Stadt nicht übernommen.
- 2) Die überlassenen Räume dürfen nur für die genehmigte Zeit und zu dem in der Zulassung angeführten Zweck benutzt werden. Bei Veranstaltungen mit Zuschauern ist die nach den Bestimmungen des Baurechts und des Versammlungsrechts festgelegte Besucherkapazität strikt einzuhalten.
- 3) Für den Zugang zu den Räumen erhält der Nutzer bei Bedarf einen Schlüssel, der nach Beendigung der Veranstaltung am nächsten Werktag zurückzugeben ist. Bei Verlust haftet der Nutzer für entstehende Folgekosten. Die Anfertigung von Zweitschlüsseln ist nicht gestattet.
- 4) Sollte die Anwesenheit des Hausmeisters erforderlich sein, ist neben dem Nutzungsentgelt eine Hausmeisterentschädigung nach § 9 zu entrichten.
- 5) Sind Sportvereine regelmäßige Benutzer, können mit ihnen Nutzungsverträge (Schlüsselgewalt) abgeschlossen werden, in denen die Überlassung der Schlüssel an die Vereine vereinbart wird.
- 6) Nach Beendigung der Veranstaltung sind die genutzten Räume in den Zustand zu versetzen und zu hinterlassen, wie sie vorgefunden wurden. Während der Nutzungszeit auftretende Schäden und Unfälle sind unverzüglich der Stadt mitzuteilen.
- 7) Gebäude und Anlagen der Schule einschließlich der Zugangswege zu den Schulräumen sowie Einrichtungen sind schonend und sachgemäß zu behandeln bzw. zu benutzen.
- 8) Die Unterbringung vereinseigener Geräte ist nur mit Zustimmung des Bereiches Bildung zulässig.
- 9) Sporthallen und Gymnastikräume dürfen nur mit sauberen Turn- oder Hallenschuhen betreten werden. Das Tragen von Sportschuhen mit schwarz färbenden Sohlen ist nicht gestattet.
- 10) Der Gebrauch von Wachs oder anderen Haftmitteln in den Schulturnhallen ist untersagt.

- 11) In den schulischen Einrichtungen ist das Rauchen sowie die Abgabe und der Genuss alkoholischer Getränke untersagt; der Bereich Bildung kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen.
- 12) Die Ausschmückung von Räumen, Banden- und Flächenwerbung bedarf der Zustimmung der Stadt. Die zu diesem Zweck verwendeten Gegenstände sind unverzüglich nach Beendigung der Veranstaltung zu entfernen.
- 13) Fahrräder und Motorfahrzeuge dürfen nur außerhalb des Gebäudes auf den hierzu vorgesehenen Plätzen abgestellt werden.
- 14) Nutzern und Besuchern ist die Darstellung von rechtsextremistischem, antisemitischem oder anderweitig diskriminierendem Gedankengut verboten. Darunter fällt u.a. die Beleidigung von Personen aufgrund ihrer Herkunft, ihrer Hautfarbe, ihrer religiösen Überzeugung oder ihrer sexuellen Orientierung, das Tragen oder Mitführen entsprechender Symbole und Kleidungsstücke, deren Herstellung, Vertrieb oder Zielgruppe nach allgemein anerkannter Ansicht im extremistischen Feld anzusiedeln sind, das Mitführen entsprechender Materialien und deren Verbreitung. Ein Verstoß wird mit sofortigem Verweis und mit Hausverbot geahndet.

§ 5 Hausrecht und Aufsicht

- 1) Den Vertretern des Bereiches Bildung, der Schulleitung und den Hausmeistern ist jederzeit Zutritt zu gewähren.
- 2) Die Schulleitung übt das Hausrecht aus; sie wird durch das Schulhausmeisterpersonal oder durch Beauftragte der Stadt vertreten. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der Benutzungsordnung kann die weitere Nutzung untersagt werden. Ausnahmen von den vorstehenden Bestimmungen sind mit Zustimmung der Stadt möglich.

§ 6 Haftung des Benutzers

- 1) Der Veranstalter oder Antragssteller haftet der Stadt für alle aus Anlass der Benutzung entstehenden Schäden.
- 2) Der Veranstalter ist verpflichtet, die Stadt von etwaigen Ansprüchen freizuhalten, die Dritte im Zusammenhang mit der Überlassung der Räume und der dazugehörenden Sondereinrichtungen und Geräte mittelbar oder unmittelbar gegen die Stadt geltend machen.
- 3) Eine Haftung der Stadt sowie ihrer Bediensteten für Schäden irgendwelcher Art, die den Veranstaltern aus Anlass der Benutzung erwachsen, ist ausgeschlossen. Die Stadt haftet ferner nicht, wenn Garderobe, Fahrräder Motorfahrzeuge oder sonstige Gegenstände abhanden kommen oder beschädigt werden. Dieser Haftungsausschluss erstreckt sich auch auf von der Stadt zu vertretende Verletzung ihrer Verkehrssicherungspflicht, sofern nicht Voratz vorliegt.

§ 7 Entgelt

- 1) Für die Überlassung von schulischen Einrichtungen für schulfremde Zwecke ist ein Entgelt zu entrichten.
- 2) Die Überlassung der Schulsportstätten an den Kreissportbund Lüneburg incl. seiner Verbände sowie Sportvereine mit Sitz in Lüneburg ist entgeltfrei, es sei denn, es wird hierbei ein Entgelt durch die Vereine erhoben. Dies gilt auch für den TuS Erbstorf.

§ 8 Berechnung des Entgelts

Für die Festsetzung des Entgelts werden folgende Nutzergruppen unterschieden:

Gruppe A

Konzertagenturen, Theater und sonstige gewerbliche Unternehmungen, außerdem Vereine und Organisationen, deren Bestrebungen weder auf dem Gebiet des Bildungswesens liegen noch gemeinnützigen Zwecken dienen.

Gruppe B

Sonstige

| Entgelt für: | Gruppe A | Gruppe B |
|---|-----------------|-----------------|
| 1. Klassenräume, je angefangene Std. | 12,00 € | 6,00 € |
| 2. Fachklassenräume (Physik-, Chemie, Zeichenräume u.a.), je angefangene Std..... | 24,00 € | 16,00 € |
| 3. Aulen bis zu 500 Sitzplätzen, je Tag | 240,00 € | 90,00 € |
| 4. Aulen über 500 Sitzplätze, je Tag | 496,00 € | 150,00 € |
| 5. Gymnastikräume und Turnhallen bis 300 qm je angefangene Stunde | 39,00 € | 19,00 € |
| 6. Turnhallen bis 600 qm je angefangene Stunde..... | 54,00 € | 21,00 € |
| 7. Turnhallen über 600 qm und Außensportanlagen je angefangene Stunde..... | 78,00 € | 27,00 € |

§ 9 Nebenkosten

- 1) Mit dem Benutzungsentgelt gemäß § 8 sind folgende Nebenkosten abgegolten: Heizung, Energie, Reinigung und Wasser. Sollte eine Sonderreinigung erforderlich sein, hat der Mieter diese Kosten zu tragen. Die Entscheidung hierüber liegt bei der Stadt.
- 2) Ist die Anwesenheit eines Hausmeisters erforderlich, richtet sich die Höhe der zu zahlenden Entschädigung nach den jeweils geltenden Stundensätzen (Arbeitgeberbrutto), wie sie nach den tarifrechtlichen Bestimmungen zu zahlen ist. Die Abrechnung erfolgt anhand eines Stundennachweises, der vom Nutzer zu unterzeichnen ist.
- 3) Die Nutzung besonderer Einrichtungsgegenstände wie z.B. Projektoren, PC, Klaviere usw. kann gesondert in Rechnung gestellt werden.
- 4) Sonderregelung für Aulen über 500 Sitzplätze: Neben dem Entgelt sind je Veranstaltung folgende Nebenkosten zu zahlen:
 - a) Betreuung durch die Theater AG Herderschule pro Tag..... 150,00 €
 - b) Für die Nutzung eines Flügels oder Klaviers sind die Kosten des Stimmers vom Veranstalter zu übernehmen.

§ 10 Ermäßigtes Entgelt

Die Stadt ist ermächtigt, im Einzelfall je nach Charakter der Veranstaltung das Entgelt zu ermäßigen oder eine unentgeltliche Nutzung zu genehmigen.

§ 11 Sicherheitsleistung

Die Stadt kann verlangen, dass das vereinbarte Entgelt vor der Veranstaltung gezahlt wird. Sie ist auch berechtigt, vor der Veranstaltung einen angemessenen Betrag als Sicherheitsleistung zu fordern.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Änderung der Benutzungsordnung der Hansestadt Lüneburg tritt am 01.09.2010 in Kraft.

Lüneburg, 26.08.2010
Hansestadt Lüneburg

Mädge
Oberbürgermeister

Veröffentlicht am 24.09.2010 im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg Nr. 09/2010